

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00337 vom 19. Dezember 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00337

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00337 du 19 décembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00337 del 19 dicembre 2024

Regeste

Eingangskontrolle | [Rechtmässigkeit einer Sicherheitskontrolle bei einem im Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZ) erscheinenden Rechtsanwalt.] Verzicht auf das Erfordernis eines aktuellen praktischen Interesses infolge grundsätzlicher Bedeutung (E. 1.3). Heilung einer allfälligen Gehörsverletzung durch umfassende Beurteilung des verfahrenseinleitenden Feststellungsbegehrens im Rekursverfahren (E. 3). Die umstrittenen Kontrollhandlungen (Durchschreiten eines Magnetbogens, Durchleuchten mitgeführter Behältnisse, evtl. oberflächliches Abtasten und Personendurchsuchung mittels Handdetektor) greifen in das Recht auf Achtung der Privatsphäre und - bei in beruflicher Funktion erscheinenden Anwältinnen und Anwälten - in die Wirtschaftsfreiheit ein. Vorliegen eines Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit des Beschwerdeführers durch die - schlussendlich nicht durchgesetzte - Aufforderung zum Ablegen einer medizinischen Knieorthese offengelassen. Kein Eingriff in die Bewegungsfreiheit (E. 4.2). Die Kantonspolizei ist als Betreiberin des PJZ und des darin befindlichen Polizeigefängnisses für die Durchführung der erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsdienste zuständig. Für die Durchsuchung von Personen und Behältnissen am Eingang besteht mit § 35 Abs. 1 lit. a und § 36 Abs. 1 PolG eine genügende gesetzliche Grundlage (E. 4.4). An der Verhinderung des Mitführens von Waffen und gefährlichen Gegenständen im PJZ besteht ein hohes öffentliches Interesse (E. 4.5). Die Vornahme von Sicherheitskontrollen im Rahmen eines flächendeckenden Sicherheitskonzepts ist auch bei Personen mit verhältnismässig geringem Gefährdungspotenzial - wie berufsmässig erscheinenden Anwältinnen und Anwälten - erforderlich und zumutbar (E. 4.6). Kein Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot durch Verzicht auf Sicherheitskontrollen beim im PJZ tätigen Personal (E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer beanstandet vorab, dass erst im Rekursverfahren eine konkrete Prüfung der Kontrollhandlungen vom 28. Februar 2024 erfolgt sei, deren Widerrechtlichkeit er von der Beschwerdegegnerin feststellen lassen wollte. Eine darin allenfalls zu erblickende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) wäre jedoch als geheilt zu betrachten, da die Vorinstanz diese Prüfung mit voller Kognition vornahm und die ungenügende erstinstanzliche Prüfung des Feststellungsbegehrens nicht schwer wiegt (vgl. § 20 VRG; zur Heilung einer Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren statt vieler: VGr, 6. Oktober 2023, VB.2023.00525, E. 6.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde denn auch lediglich mit Argumenten für die generelle Unzulässigkeit der im PJZ praktizierten Sicherheitskontrollen bei Anwältinnen und

Anwalten: Die am 28. Februar 2024 durchgefuhrten Kontrollhandlungen mitsamt der Aufforderung, seine Schiene in einem kleinen Nebenraum abzuziehen, illustrierten diese lediglich als konkreter Einzelfall. Der Beschwerdefuhrer bestreitet das Bestehen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage fur die bestehende Kontrollpraxis sowie die Verhaltnismassigkeit der damit verbundenen Grundrechtseingriffe (Art. 5 Abs. 1 und 2 bzw. Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Ferner rugt er eine Verletzung des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV). Diese Vorbringen sind im Folgenden zu prufen.

E. 4.1

Die Sicherheitskontrolle am einzigen ublich zuganglichen Eingang des PJZ soll gemass der Beschwerdegegnerin das Einschleusen von Waffen und anderen gefahrlichen bzw. verbotenen Gegenstanden verhindern (vgl. die entsprechende Verbotsliste unter <https://www.zh.ch/de/sicherheitsdirektion/kantonspolizei-zuerich/pjz.html#-792208150>, besucht am 18. November 2024). Die Kontrollmassnahmen entsprechen nach einhelliger Darstellung der Parteien weitgehend den im Luftverkehr ublichen Passagierkontrollen. Sie umfassen das Durchschreiten eines Magnetbogens zur Metalldetektion und die Durchleuchtung mitgefuhrter Taschen und Behaltnisse mit Rontgenstrahlung. Wird beim Magnetbogen ein Alarm ausgelost, erfolgt eine zusatzliche Kontrolle durch Abtasten bzw. durch Einsatz eines Handdetektors (vgl. E. 2 vorstehend). Werden beim Durchleuchten von Taschen oder Behaltnissen verbotene bzw. verdachtige Gegenstande entdeckt, sind diese nach unbestrittener Feststellung der Beschwerdegegnerin durch die kontrollierte Person selbst zu entfernen.

E. 4.2

Die vorstehend beschriebenen Massnahmen greifen in das Recht der kontrollierten Person auf Achtung ihrer Privatsphare ein (Art. 13 Abs. 1 BV; Art. 8 Abs. 1 der Europaischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]). Werden sie bei einem Anwalt oder einer Anwaltingin fur den Verkehr mit der Klientschaft vorausgesetzt, ist auch das Recht zur freien Ausubung einer privatwirtschaftlichen Erwerbstatigkeit als Teilgehalt der Wirtschaftsfreiheit beruhrt (Art. 27 Abs. 2 BV; vgl. zum Ganzen BGE 130 I 65 E. 3.2). Ob in der Verpflichtung zum Ablegen der Schiene unter den gegebenen Umstanden auch ein Eingriff in das Recht des Beschwerdefuhrers auf korperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV) zu erblicken ware, bedarf keiner Erorterung, da das Personal der Beschwerdegegnerin von dieser Massnahme schlussendlich absah. Inwiefern mit der beanstandeten Massnahme auch ein Eingriff in die Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) einhergegangen sein sollte, legt der Beschwerdefuhrer trotz entsprechender Ruge nicht dar und lasst sich auch seiner Tatsachendarstellung nicht entziehen. Dieser Teilgehalt der personlichen Freiheit gewahrt keine unbegrenzte Handlungsfreiheit. Sein sachlicher Schutzbereich endet dort, wo sich die Einschrankung der absolut freien Bewegung auf die Moglichkeit ihrer Ausubung im Ergebnis nicht auswirkt (Rainer J. Schweizer/Jeremie Bongiovanni in: Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. A., Zurich etc. 2023, Art. 10 Rz. 83). Regelt der Staat in allgemeiner Weise die Nutzungsmodalitaten einer ublichen Sache – etwa indem er wie vorliegend den Zutritt zu einem Gebaude nur nach vorgangiger Kontrolle und unter Verbot des Mitfuhrens bestimmter Gegenstande erlaubt –, ist der Schutzbereich der Bewegungsfreiheit noch nicht eroffnet (vgl. Regina Kiener/Walter Kalin/Judith Wyttenbach, Grundrechte, 4. A., Bern 2024, N. 564; Felix Baumann, Das Grundrecht der personlichen Freiheit in der

Bundesverfassung, Zürich etc. 2011, S. 24).

E. 4.3

Nach Art. 36 BV bedarf die Einschränkung von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage, muss durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Je gewichtiger ein Grundrechtseingriff ist, desto höher sind die Anforderungen an Normstufe und Normdichte. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein, wobei sich die Schwere nach objektiven Kriterien beurteilt (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV; BGE 147 I 478 E. 3.1.2; 139 I 280 E. 5.1 f.; 130 I 65 E. 3.3). Für leichte Eingriffe genügt eine Grundlage im kompetenzgemäss erlassenen Verordnungsrecht (BGE 147 I 478 E. 3.1.2; 145 I 156 E. 4.1). Bei polizeilichen Massnahmen, die gegen schwer vorhersehbare Gefährdungen angeordnet werden und deshalb situativ den konkreten Verhältnissen anzupassen sind, müssen der Natur der Sache nach Abstrichen an der Genauigkeit der gesetzlichen Grundlage akzeptiert werden. Bei unbestimmten Normen kommt dafür dem Verhältnismässigkeitsprinzip besondere Bedeutung zu: Wo die Unbestimmtheit von Rechtssätzen zu einem Verlust an Rechtssicherheit führt, muss die Verhältnismässigkeit umso strenger geprüft werden (BGE 147 I 478 E. 3.1.2 mit Hinweisen; 146 I 11 E. 3.1.2; 143 I 310 E. 3.3.1). Die Verpflichtung eines Gefängnisbesuchers, sich einer Sicherheitskontrolle durch einen Metalldetektor zu unterziehen und Schuhe und Gürtel auszuziehen, falls der Detektor das Vorhandensein von Metall anzeigt, stellt nach der Rechtsprechung keinen schweren Eingriff in die Privatsphäre dar (BGE 130 I 65 E. 3.3). Gleiches gilt für das Durchleuchten von mitgeführten Taschen und Behältnissen mittels Röntgenstrahlung, bei dem oftmals nur die Umrisse der darin befindlichen Gegenstände zu erkennen sind und welches deshalb weniger schwer wiegt als eine manuelle Durchsuchung. Für die zu beurteilenden Grundrechtseingriffe genügt somit eine Grundlage auf Verordnungsstufe.

E. 4.4

Das PJZ beherbergt in seiner Funktion als Hauptsitz der kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden das Kommando und diverse Einheiten der Kantonspolizei, die Oberstaatsanwaltschaft und die besonderen kantonalen Staatsanwaltschaften I–III. Ferner befinden sich dort die Räumlichkeiten des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich, des Forensischen Instituts und der Zürcher Polizeischule. Ein weiterer Teil des Gebäudes dient als Gefängnis Zürich West der Unterbringung von Untersuchungshäftlingen und vorläufig festgenommenen Personen (vgl. § 1 des Gesetzes für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich vom 7. Juli 2003 [LS 551.4]). Der Betrieb des Gebäudes und des darin befindlichen Polizeigefängnisses obliegt der Kantonspolizei, was namentlich die Kompetenz zur Durchführung der erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsdienste umfasst (§ 14 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 18. November 2004 [POG; LS 551.1]; vgl. § 36 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 lit. d der Immobilienverordnung vom 20. Juni 2018 [ImV; LS 721.1]). Eine entsprechende Sachkompetenz der Kantonspolizei ergibt sich überdies auch implizit aus § 7a lit. b der Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (Kapov; LS 551.11), wonach die Kantonspolizei zur Durchführung der Identitäts- Gepäck- und Sicherheitskontrollen beim Zutritt zu hoheitlich genutzten oder im Besitz der Kantonsverwaltung befindlichen Gebäuden Hilfskräfte beiziehen kann. Diese Bestimmung stützt sich wiederum auf den gesetzlichen Grundauftrag der Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen (§ 9 POG) und zur Leistung von Amts- und Vollzugshilfe (§ 6

des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 [PolG; LS 550.1]). Die konkreten Massnahmen, die zur Erfüllung dieser sicherheitspolizeilichen Aufgaben zulässig sind, ergeben sich aus dem Polizeigesetz: Nach § 35 Abs. 1 lit. a PolG darf die Polizei in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen, wenn dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Gegenständen von namhaftem Wert erforderlich ist. Ferner darf die Polizei nach § 36 Abs. 1 PolG Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen oder durchsuchen, wenn sie sich bei Personen befinden, die gemäss § 35 PolG durchsucht werden dürfen (lit. a), oder dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen erforderlich ist (lit. b). Dabei ist der Einsatz technischer Hilfsmittel sowohl bei der Personendurchsuchung als auch bei der Durchsuchung von Gegenständen grundsätzlich zulässig (Hans Maurer in: Andreas Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, Zürich etc. 2018, § 35 N. 2 und § 36 N. 1). Dies gilt zumindest insofern, als damit – wie beispielsweise bei der Personendurchsuchung mittels eines Metalldetektors anstelle eines physischen Abtastens – ein milderer Grundrechtseingriff einhergeht als bei einer manuellen Durchsuchung (vgl. BGE 130 I 65 E. 3.5.2 in fine). Mit den genannten Bestimmungen bestand für die zu beurteilenden Kontrollhandlungen vom 28. Februar 2024, namentlich die Durchsuchung des Beschwerdeführers mittels Metalldetektors und physischen Abtastens sowie die Durchleuchtung seiner Tasche, eine genügende gesetzliche Grundlage. Die entsprechende Rüge des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet.

E. 4.5

Die Vorinstanz ging unter Hinweis auf die zentrale Funktion des PJZ für die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von einem erhöhten Schutzbedürfnis des Gebäudes und der rund 2'000 darin arbeitenden Personen aus. Die im PJZ ansässigen Behörden hätten das staatliche Gewalt- und Strafmonopol durchzusetzen und seien deshalb einer erhöhten Gefahr von Gewalt und Drohungen ausgesetzt. An den Zutrittskontrollen, mit denen insbesondere das Einschleusen von Waffen, Sprengstoff und anderen gefährlichen Gegenständen verhindert werden soll, bestehe deshalb ein hohes öffentliches Interesse. Diese Würdigung, mit der sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung nicht näher auseinandersetzt, ist nicht zu beanstanden.

E. 4.6

Die Eignung der im Streit liegenden Kontrollmassnahmen, die Funktionsfähigkeit der kantonalen Polizei- und Strafjustizbehörden und die Sicherheit der dort arbeitenden Personen zu gewährleisten, ist unbestritten. Der Beschwerdeführer macht allerdings geltend, die Durchführung von Sicherheitskontrollen bei Anwältinnen und Anwälten sei hierfür nicht erforderlich und sei diesen – vorbehältlich besonderer Gründe im Einzelfall – in Anbetracht ihrer berufsrechtlichen Stellung auch nicht zumutbar. Die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Anwaltspatents und die Eintragung in das Anwaltsregister sowie die mit dem Eintrag verbundene behördliche Aufsicht seien ausreichend, um die im PJZ verkehrende Anwaltschaft davon abzuhalten, Waffen, gefährliche oder anderweitig verbotene Gegenstände mitzuführen. Für das mit den Sicherheitskontrollen verbundene Misstrauen gegenüber Anwältinnen und Anwälten bestehe kein Anlass, zumal keine Fälle bekannt seien, in denen die Verteidigung zu einer Einvernahme oder Gerichtsverhandlung Waffen oder andere unerlaubte Gegenstände mitgeführt hätte oder dem Justizpersonal gedroht oder dieses gar einer Gefahr für Leib und

Leben ausgesetzt hätte. Die im PJZ praktizierte systematische Kontrolle von Anwältinnen und Anwälten vor dem Zugang zu den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft oder der Justiz sei in der Schweiz einzigartig und widerspreche der "bürgernahen, republikanischen Staatstradition und einer Begegnung der verschiedenen Organe der Rechtspflege auf Augenhöhe fundamental".

E. 4.6.1

Es trifft zu, dass Personen, die im Rahmen ihrer Berufsausübung als Anwältinnen oder Anwälte mit dem PJZ verkehren, besonderen Voraussetzungen und Verpflichtungen unterliegen. Die Eintragung in das Anwaltsregister gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) setzt voraus, dass keine im Privatauszug des Strafregisters erscheinende strafrechtliche Verurteilung wegen einer Handlung vorliegt, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren ist (Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA). Im Kanton Zürich wird dies, ergänzend zur generellen Zutrauenswürdigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten, bereits für die Erteilung des Anwaltspatents vorausgesetzt (§ 2 lit. a des [kantonalen] Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003 [AnwG; LS 215.1]). Wer im Kanton Zürich den Anwaltsberuf ausübt, untersteht überdies der kantonalen Berufsaufsicht und ist zur Einhaltung der Berufsregeln gemäss Art. 12 BGFA verpflichtet (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 BGFA; § 13 in Verbindung mit § 10 sowie § 14 Abs. 1 AnwG). Das regelwidrige Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen im PJZ liesse sich mit der anwaltlichen Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung (Art. 12 lit. a BGFA), welche sich auch auf den Verkehr mit Behörden und Gerichten erstreckt, schwerlich vereinbaren. Solches Verhalten erscheint grundsätzlich geeignet, das Vertrauen in den anwaltlichen Berufsstand zu gefährden (vgl. zum entsprechenden Teilgehalt von Art. 12 lit. a BGFA: VGr, 24. November 2022, VB.2022.00235, E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 4.6.2

Obwohl das vom Beschwerdeführer ins Feld geführte Kriterium der Zutrauenswürdigkeit keine Voraussetzung für die Ausübung des Anwaltsberufs im Kanton Zürich, sondern bloss für die Erteilung des Zürcher Anwaltspatents darstellt, lässt sich die Annahme des Beschwerdeführers, dass von den im PJZ erscheinenden Anwältinnen und Anwälten gemeinhin ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht, grundsätzlich nachvollziehen. Daraus folgt indessen nicht, dass es zur Verhinderung des Mitführens gefährlicher Gegenstände nicht erforderlich wäre, auch diese Personen einer systematischen Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Die Liste der im PJZ verbotenen Gegenstände umfasst nebst solchen mit offensichtlichem Gefahrenpotenzial wie Waffen, Munition, Laserpointern, Reizstoffspray, etc. auch zahlreiche Alltagsgegenstände, wie Scheren, Werkzeuge, Spraydosen, Wanderstöcke, Drohnen und Tiere (vgl. <https://www.zh.ch/de/sicherheitsdirektion/kantonspolizei-zuerich/pjz.html#-792208150>, besucht am 18. November 2024). Die möglichen Gründe, weshalb eine im PJZ erscheinende Person einen solchen Gegenstand mit sich führen könnte, sind zahlreich. Sie reichen von einer eigentlichen Gefährdungsabsicht bis hin zur blossen Nachlässigkeit bzw. zu fehlendem Gefahrenbewusstsein. Gerade Letzteres lässt sich auch bei Anwältinnen und Anwälten nicht a priori ausschliessen. Das mit den Sicherheitskontrollen angestrebte Ziel, die Präsenz verbotener Gegenstände im PJZ zu verhindern, lässt sich umso eher erreichen, als diese Kontrollen ohne Rücksicht auf das individuelle Gefährdungspotenzial flächendeckend erfolgen. Umgekehrt erhöht jede Ausnahme von der Kontrollpflicht das Risiko, dass

verbotene Gegenstände – sei dies mit oder ohne Absicht – im PJZ mitgeführt werden. Gerade bei exponierten öffentlichen Infrastrukturen von kritischer Bedeutung erweist sich eine flächendeckende Kontrolle deshalb auch bei Personen als erforderlich, von denen vordergründig nur ein geringes Gefahrenpotenzial ausgeht.

E. 4.6.3

Mit der im Streit liegenden Praxis, sämtliche auswärtigen Besuchenden des PJZ ungeachtet ihrer Funktion einer systematischen Sicherheitskontrolle zu unterziehen, soll dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen werden, das sich aus der zentralen Bedeutung des PJZ für die Funktionsfähigkeit der Zürcher Polizei-, Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden sowie dessen gleichzeitiger Nutzung als Polizeigefängnis ergibt (vorstehend E. 4.5). Unter Berücksichtigung der eher geringen Eingriffsintensität der zu prüfenden Kontrollmassnahmen überwiegt dieses öffentliche Interesse das individuelle Interesse der Anwältinnen und Anwälte, sich nicht bei jedem Eintritt in das PJZ mit den Unannehmlichkeiten einer Sicherheitskontrolle konfrontiert zu sehen. Auch eine Berücksichtigung des standesrechtlichen Interesses, von der Öffentlichkeit nicht als latentes Sicherheitsrisiko für das PJZ betrachtet zu werden, führt zu keiner anderen Beurteilung. Entgegen dem Beschwerdeführer ergibt sich aus der Rechtsprechung nicht, dass hinsichtlich der Vornahme von Sicherheitskontrollen bei Anwältinnen und Anwälten eine besondere Zurückhaltung geboten wäre. Das vom Beschwerdeführer zum Beleg dieser Behauptung angeführte Leiturteil BGE 130 II 270 befasst sich mit der Frage, ob ein Anwalt durch Einleitung einer Betreibung gegen einen anderen Anwalt ohne vorgängige Androhung gegen die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung nach Art. 12 lit. a BGFA verstösst. Welche Bedeutung die dortigen Erwägungen für die vorliegend zu klärende Rechtsfrage haben sollen, ist nicht ersichtlich und legt der Beschwerdeführer auch nicht näher dar.

E. 4.7

Nach dem Gesagten erweist sich der Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers, der mit den beanstandeten Kontrollmassnahmen vom 28. Februar 2024 einherging, als geeignet, erforderlich und zumutbar und somit insgesamt als verhältnismässig im Sinn von Art. 36 Abs. 3 BV. Die diesbezüglichen Rügen des Beschwerdeführers vermögen nicht zu verfangen.

E. 5.1

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin mit ihrer Praxis, beim Personal der im PJZ domizilierten Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden anders als bei Anwältinnen und Anwälten auf die Vornahme von Sicherheitskontrollen am Eingang zu verzichten, gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung verstösst (Art. 8 Abs. 1 BV). Dieses wird verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (BGE 147 I 73 E. 6.1; 145 II 206 E. 2.4.1 143 V 139 E. 6.2.3; vgl. Rainer J. Schweizer/Kim Fankhauser in: Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. A., Zürich etc. 2023, Art. 8 Rz. 23).

E. 5.2

Angestellte, die im PJZ ihren Arbeitsplatz haben, unterstehen hinsichtlich ihrer dortigen Tätigkeit der Weisungsgewalt ihrer Anstellungsbehörde sowie einer Treuepflicht (vgl. § 49 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 [PG; LS 177.10]). Angehörige des kantonalen Polizeikorps haben ihre Treue und ihren Gehorsam zusätzlich mit einem Gelübde gegenüber dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion zu bekräftigen (§ 13 Abs. 1 KapoV). Die daraus folgende Loyalitätsverpflichtung besteht nicht nur gegenüber der Anstellungsbehörde als solcher, sondern auch und insbesondere gegenüber den im PJZ tätigen Kolleginnen und Kollegen, welche durch Missachtung der Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verbotenen Gegenständen möglicherweise gefährdet würden. Ihr Bindungsgrad geht über eine blosser Pflicht zu Anstand und Sachlichkeit im Verkehr mit Behörden, wie sie sich für Anwälte aus Art. 12 lit. a BGFA ergibt, hinaus. Auch gestaltet sich die von Mitarbeitenden und Vorgesetzten ausgeübte soziale Kontrolle betreffend den Umgang mit Sicherheitsvorschriften weitaus unmittelbarer und engmaschiger als die kantonale Berufsaufsicht über Anwältinnen und Anwälte, die in der Regel nur auf eine entsprechende Anzeige hin in einem förmlichen Verfahren tätig wird. Das Bundesgericht hat es unter Berücksichtigung dieser Unterschiede als mit der Rechtsgleichheit vereinbar erachtet, Polizeibeamte, Gefängnispersonal und Richter von ähnlichen Sicherheitskontrollen für die Besucher in einer Justizvollzugsanstalt zu befreien (BGE 130 I 65 E. 3.6).

E. 5.3

Zu berücksichtigen ist bei der vorliegenden Beurteilung ferner, dass die Beschwerdegegnerin beim Entscheid, mit welchen Massnahmen sie ihre sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Bereich der Sicherung von Verwaltungsgebäuden wahrnimmt und welche Schematisierungen sie dabei vornimmt, über ein erhebliches Ermessen verfügt (vgl. Jürg Marcel Tiefenthal, Kantonales Polizeirecht der Schweiz, Zürich etc. 2018, § 5 Rz. 42). Die unterschiedliche Behandlung verschiedener Personengruppen im Rahmen von Sicherheitskontrollen kann sich dabei nicht einzig aufgrund eines unterschiedlichen Gefährdungspotenzials, sondern auch aus verwaltungsökonomischen Gründen rechtfertigen. Der zusätzliche Sicherheitsgewinn durch eine Ausweitung der Eingangskontrollen auf das im PJZ tätige Personal ist dem erheblichen Mehraufwand gegenüberzustellen, den die Beschwerdegegnerin auf sich nehmen müsste, um die zahlreichen Mitarbeitenden, die im PJZ teilweise wohl auch mehrmals täglich ein- und ausgehen, bei jedem Eintritt auf verbotene Gegenstände zu kontrollieren. Dass die Beschwerdegegnerin sich hinsichtlich dieser Personen auf die vorstehend genannten dienstlichen Kontrollmechanismen verlässt, erscheint deshalb nicht rechtsverletzend.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist auch eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 BV durch die beanstandeten Kontrollhandlungen bzw. die geltende Kontrollpraxis der Beschwerdegegnerin zu verneinen. Die Beschwerde erweist sich damit insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.